

## Leitfaden für Angehörige bei einem Todesfall

### Eintritt des Todes

Bei einem **Todesfall zu Hause** ist der Hausarzt oder der Notfallarzt zu benachrichtigen. Dieser stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

Bei einem Todesfall **infolge Unfall oder Suizid** sind der Arzt und die Polizei zu benachrichtigen. Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen zugezogen werden.

Bei einem Todesfall in einem **Spital oder Heim** hilft Ihnen die Spital- bzw. Heimverwaltung bei den nötigen Formalitäten.

### 1. Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsunternehmen

Die Bestattungsunternehmen bieten rund um die Uhr eine umfassende Beratung bei Todesfällen an und erledigen entsprechende Aufträge.

- Organisation einer Erdbestattung oder Kremation
- Einsargen und Überführen der Verstorbenen in die Leichenhalle oder Krematorium
- Überführungen im In- und Ausland
- Auswahl von Särgen für Erdbestattung
- Auswahl von Urnen aus verschiedenen Materialien
- Lieferung des Holzgrabkreuzes mit Anschrift
- Blumenschmuck (Sarg-Bouquet usw.)
- Hilfe bei der Gestaltung der Todesanzeige

### 2. Festsetzung der Bestattung - Ort und Zeit

Das zuständige Pfarramt oder der Vorsteher der Religionsgemeinschaft legen im Einvernehmen mit den Angehörigen den Bestattungsort und die Zeit fest.

#### Folgende Themen werden besprochen:

- Bestattungsart (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung)
- Ort und Zeit
- Fürbittgebet
- Gestaltung des Beerdigungs- resp. Abdankungsgottesdienstes
- Nekrolog
- Urnenbeisetzung im engsten Familienkreis
- Persönliche Wünsche

### 3. Meldung des Todesfalles an die Behörde

Jeder Todesfall muss dem Einwohneramt, Rathaus, Arth, raschmöglichst durch die zuständige Spital- oder Heimverwaltung oder durch Angehörige gemeldet werden.

### **Folgende Fragen sind vorgängig zu klären:**

- Art der Bestattung (Erdbestattung oder Urnenbeisetzung)
- Ort und Zeit der Bestattung oder Abdankung
- Bei einer Bestattung auswärts, ist mit der zuständigen Friedhofverwaltung Kontakt aufzunehmen
- Art des Grabes (Einzel-, Urnen-, Gemeinschafts-, Familien- oder Geschlechtergrab)
- Kontaktperson gegenüber der Behörde

### **Mitzubringen sind:**

- Todesbescheinigung des Arztes
- Familienbüchlein (für Verheiratete)
- Bei ausländischen Staatsangehörigen sind der Reisepass und der Ausländerausweis falls vorhanden Ehe- oder Geburtsschein

### **Todesschein**

Ein Todesfall wird im Zivilstandsregister des Todesortes eingetragen. Für Todesfälle in der Gemeinde Arth (Arth, Oberarth, Goldau und Rigi) wird Ihnen der Todesschein auf Verlangen und gegen Gebühr durch das Zivilstandsamt Innerschwyz in Schwyz ausgestellt.

*Informationen: [www.gemeindeschwyz.ch](http://www.gemeindeschwyz.ch) / Rubrik Zivilstandsamt*

### **Siegelung**

Hatte die verstorbene Person, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Arth, ist für eine allfällige Siegelung das Erbschaftsamt des Bezirk Schwyz zuständig.

Eine Siegelung wird nur dann angeordnet, wenn diese das Erbschaftsamt des Bezirks Schwyz zur Sicherung des Erbganges als notwendig erachtet, oder wenn ein Erbe sie verlangt.

### **Inventaraufnahme/Kindesvermögensinventar**

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen hat das Erbschaftsamt des Bezirks Schwyz mit den Erben über die in- und ausländischen Vermögensgegenstände und Schulden der verstorbenen Person ein Verzeichnis per Todestag zu erstellen. Bei minderjährigen Kindern muss zusätzlich ein Kindesvermögensinventar erhoben werden.

Die Kontaktperson wird zur Erstellung eines schriftlichen Inventars aufgefordert.

### **Testamentseröffnung**

Hat die verstorbene Person eine letztwillige Verfügung (Testament) beim Einwohneramt Arth hinterlegt, wird dieses automatisch dem Erbschaftsamt weiter geleitet. Wurde das Testament an einem anderen Ort gelagert, ist es unverzüglich und ungeöffnet dem Erbschaftsamt des Bezirks Schwyz zu übergeben. Der Einzelrichter des Bezirks Schwyz eröffnet das Testament innert Monatsfrist allen ihm bekannten Erben. Generell sind alle vorhandenen Testamente zu eröffnen.

### **Erbbescheinigung**

Eine Erbbescheinigung wird nur an rechtmässige Erben ausgestellt. Sie muss schriftlich beim Erbschaftsamt bestellt werden, frühestens einen Monat nach Eintritt des Todesfalls.

*Informationen: [www.bezirk-schwyz.ch](http://www.bezirk-schwyz.ch) / Rubrik Justiz, Erbschaftswesen*

## Bestattungskosten

Bei Personen, welche ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Arth hatten, übernimmt die Gemeinde folgende Kosten:

- Bekanntmachung in den Anschlagkästen der Gemeinde Arth
- Einzelgrabplatz (Urnen- oder Erdbestattung)
- Öffnen und Schliessen des Grabes

Kostenpflichtig sind das Familiengrab und das Urnen-Gemeinschaftsgrab. Die Friedhofverwaltung stellt die Rechnung der Kontaktperson zu.

Alle übrigen Kosten wie Sarg, Urne, Transport von Sarg oder Urne, Kremation, Grabkreuz, Grabmahl und Grabunterhalt gehen zu Lasten der Angehörigen.

## Grabmal

Jedes Grab ist innert Jahresfrist mit einem dauernden Grabmal zu versehen. Die Grabmale müssen den ortsüblichen Normen entsprechen. Den Herstellern sind diese in der Regel bekannt, ansonsten erteilt die Friedhofverwaltung die Bewilligung für das Errichten.

## Wichtige Adressen/Telefonnummern

Einwohneramt, Rathaus, Rathausplatz 6, 6415 Arth	041 859 02 13
Erbschaftsamt - Bezirk Schwyz, Rita Wick	041 819 67 33
Einzelrichter - Bezirk Schwyz, lic. iur. Peter Linggi	041 819 67 68
Friedhofverwaltung, Rathausplatz 6, 6415 Arth	041 859 02 44
Zivilstandsamt Innerschwyz Herrengasse 17, 6430 Schwyz	041 819 07 14
Hausarzt	.....
Notfallarzt (Ambulanz 144)	084 071 71 71
Polizei (Notruf 117)	041 819 28 37
Bestattungsinstitut Kenel Zugerstrasse 17, 6415 Arth	041 855 60 20
Bestattungsinstitut Betschart und Eichhorn GmbH Acherstattstrasse 7, 6423 Seewen SZ	041 810 10 69
Bestattungsdienst Blaser Gotthardstrasse 107, 6438 Ibach	041 811 47 47
Kath. Pfarramt Arth	041 855 11 57
Kath. Pfarramt Goldau	041 855 57 65
Evang.- ref. Pfarramt Oberarth	041 855 08 10